

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b></p> <p>Schreiben vom 3.6.2009</p>	<p>„Gegen die von Ihnen gemäß § 32 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Der betroffene Bereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“ weist den Bereich zudem als „Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung“ aus.</p> <p>Die Darstellung einer siedlungsnahen Sportanlage ist grundsätzlich mit den o.g. zeichnerischen Darstellungen des GEP 99 vereinbar. Ich weise darauf hin, dass gemäß Kapitel 2.1, Ziel 1, Nr. 1 des GEP 99 insbesondere der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung für ein zusammenhängendes regionales Freiraumsystem hat. Dies trifft auch auf die geplante Erweiterung der bereits bestehenden Sportanlagen an der Franzstraße zu. Daher ist hier u.a. eine abschließende Ortseingrünung besonders zu beachten.</p> <p>Entsprechend der Anregung des Kreises Wesel vom 28.05.2009 bitte ich, bis zur Vorlage gemäß § 32 Abs. 5 LPIG zu prüfen, wie eine landschaftsgerechte Einbindung der Fläche nach Nordosten erfolgen kann und dies in der Begründung zur o.g. FNP-Änderung darzulegen. In Zusammenhang mit der Sicherung eines ausreichenden Abstandes zum östlich angrenzenden Fließgewässer (Landwehrgraben), empfehle ich hier die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.</p> <p>Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass auf der Grundlage des im Dezember 2007 geänderten § 42 BNatSchG in den nachgelagerten Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung sowie</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Eine abschließende Ortseingrünung wird durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen entlang der Randbereiche sichergestellt. Im Umweltbericht werden die entsprechenden Maßnahmen unter den Bezeichnungen A/E 2, A/E 5, A/E 7 und A/E 11 aufgeführt und als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auch im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b> Die landschaftsgerechte Einbindung nach Nordosten wird durch die im Umweltbericht dargestellten Pflanzmaßnahmen A/E 5, A/E 7 und A/E 11 gewährleistet. Wie bereits ausgeführt, werden diese Flächen auch im Bebauungsplan festgesetzt. Der Landwehrgraben, welcher das Plangebiet am südöstlichen Rand begrenzt, gehört gemäß Landschaftsplan des Kreises Wesel zum Landschaftsschutzgebiet 2.4.36 mit dem Ziel „Entwicklung von Gewässerrandstreifen beiderseits des Bachlaufes/Grabens“. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird auch im Flächennutzungsplan dargestellt sowie gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Damit wird einem ausreichenden Schutz der Fläche Rechnung getragen. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erfor-</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>den erforderlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren jeweils der Nachweis zu führen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, d. h. solche Vorkommen, für die im späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann, zu vermeiden. Ich bitte diesen Aspekt ggf. bei der Vorlage gemäß § 32 Abs. 5 LPIG ebenfalls zu berücksichtigen bzw. zu ergänzen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Fachinformationssystem des LANUV (<a href="http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz">www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz</a>). Dort stehen im Download-Bereich umfassende Informationen und Vorlagen, z. B. für Prüfprotokolle zur Verfügung.“</p>	<p>derlich. Im Hinblick auf den Artenschutz wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Artenschutzrechtliche Verbote stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p>
2	<p><b>Kreis Wesel/ Fachgruppe Umweltkoordination und Planung</b></p> <p>Schreiben vom 20.4.2009</p>	<p>„Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Bauleitplanungen. Aus meiner Sicht ist die Durchführung eines speziellen Scoping-Termins nicht erforderlich, wenn folgende Punkte u.a. zum Umweltbericht entsprechend berücksichtigt werden:</p> <p><b>Landschaftsplanung:</b> Es bestehen dann keine Bedenken, wenn folgende Forderungen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung der Sportanlage insbesondere nach Nord-Osten.</li> <li>• Die Ufergehölze des Landwehrgrabens bleiben erhalten.</li> <li>• Entlang des Landwehrgrabens wird ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt.</li> </ul> <p><u>Begründung:</u> Der Planbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Kamp-Lintfort". Überwiegend wird für die betroffenen Flächen der Entwicklungs-</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p> <p>Die landschaftsgerechte Einbindung nach Nordosten wird durch die im Umweltbericht dargestellten Pflanzmaßnahmen A/E 5, A/E 7 und A/E 11, welche auch im Bebauungsplan als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt werden, gewährleistet. Die Ufergehölze des Landwehrgrabens werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht berührt und werden darüber hinaus durch die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes 2.4.36 im Bebauungsplan ausreichend gesichert. Ebenso ist die Sicherung des Gewässerrandstreifens, welcher Teil des o.g. Landschaftsschutzgebietes ist, gewährleistet.</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>raum 9.5 mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung" dargestellt, für einen schmalen Flächenstreifen im Nord-Osten der Entwicklungsraum 2.5 mit dem Entwicklungsziel " Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft. Entlang des Landwehrgrabens wird gem. Ziffer 5.8.15 ein Gewässerrandstreifen festgesetzt. Schutzfestsetzungen sind nicht betroffen.</p> <p>Bei Umsetzung der o.a. Forderungen besteht kein Widerspruch zum Landschaftsplan.</p> <p><b>Artenschutz:</b> Für den betroffenen Planungsraum liegen hier keine Artenfunde vor.</p> <p><b>Gesundheitsvorsorge:</b> Im weiteren Verfahren bitte ich Sie um Vorlage des schalltechnischen Gutachtens.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Um abschließende Erkenntnisse hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten zu gewinnen, wurde innerhalb der Umweltprüfung eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In einer Potenzialkartierung wurde auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Daten und der Berücksichtigung der vorherrschenden Lebensraumstrukturen das potentielle Fauna-Vorkommen abgeschätzt. In einer Relevanzprüfung wurden anschließend die Arten ermittelt, für die eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde. In dem Gebiet finden sich Biotopstrukturen für den Kiebitz, der während der Potenzialkartierung und einem weiteren Kontrollgang auf dem nördlich angrenzenden Acker kartiert wurde, die Nachtigall und den Waldkauz sowie für drei gebäudebewohnende Fledermausarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist bei den genannten Arten nicht zu erwarten.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Ein schalltechnisches Gutachten ist im Rahmen des Planverfahrens erstellt worden und wird im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Begründung und Festsetzungen eingeflossen.</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p><b>Immissionsschutz:</b> Bei der Erstellung des Geräuschgutachtens ist u.a. zu beachten: die 18. BImSchV "Sportanlagenlärmschutz VO", die Freizeitlärmrichtlinie, die DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", die Parkplatzlärmstudie.</p> <p><b>Wasserrecht:</b> Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gem. ATV A 138 ist erlaubnispflichtig und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.</p> <p>Die Vorgaben zur Einhaltung des Gewässerstreifens am Landwehrgraben sind einzuhalten.“</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die aufgeführten Richtlinien wurden bei der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens beachtet.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird zu gegebenem Zeitpunkt beantragt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Wie bereits ausgeführt, werden der Landwehrgraben und der Gewässerrandstreifen durch die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in den Bebauungsplan ausreichend gesichert.</p>
3	<p><b>LINEG</b>  Schreiben vom 23.4.2009</p>	<p>„Gegen den Entwurf des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch folgendes anmerken: Im Plangebiet liegt unsere Druckleitung DN 600 zur Fossa Eugeniana im Flurstück Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 395. Die zurzeit stillgelegte Leitung muss erhalten bleiben. Die fehlende grundbuchliche Sicherung soll noch nachträglich vorgenommen werden.</p> <p>Für den Reparaturfall muss der Zugang zu unserer Leitung jederzeit gewährleistet sein. Bepflanzungen müssen auf Flachwurzler eingeschränkt werden. Unsere Leitung darf durch Baumaßnahmen nicht beschädigt und in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Überdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m muss erhalten bleiben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Feldweg entlang des Landwehrgrabens weiterhin für die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Verlauf der Druckleitung DN 600 wurde bei der Planung berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der LINEG wird ein Leitungsrecht mit einer Breite von 6 m festgesetzt. Durch eine textliche Festsetzung zum Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Überdeckung der Leitung von mindestens 1 m erhalten bleibt und Bepflanzungen auf Flachwurzler beschränkt werden.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Feldweg entlang des Landwehrgrabens wird von der Planung</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		zur Verfügung steht. Ein entsprechender Lageplan und Längenschnitt ist als Anlage beigefügt.“	nicht beeinträchtigt und bleibt für die Gewässerunterhaltung nutzbar. Durch die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in den Bebauungsplan wird der Weg zusätzlich geschützt.
4	<p><b>Stadtwerke Kamp-Lintfort</b></p> <p>Schreiben vom 7.4.2009</p>	<p>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24.03.2009 und senden Ihnen beiliegend eine Ausschnittskopie des Hydranten- und Rohrnetzübersichtsplans. Gasversorgungsleitungen sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes LIN 151 und die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlage Franzstraße“. Die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich werden auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Die Leitungspläne geben nur den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und für in Betrieb befindliche (nicht stillgelegte) Leitungen. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind. z.B. alte Leitungen.</p> <p>Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und mit Abweichungen gerechnet werden muss, auch ist nicht immer von einer gradlinigen und auf kürzesten Weg verlaufenden Leitungstrasse auszugehen. Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.“</p>	<p><b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen: „Versorgungsleitungen: Die im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kamp-Lintfort müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche (z. B. alte Leitungen) gar nicht bzw. nicht eindeutig eingemessen sind und daher Abweichungen zu den Bestandsplänen auftreten können. Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen.“</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
5	<p><b>Deutsche Telekom AG</b></p> <p>Schreiben vom 7.7.2009</p>	<p>„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Eine genaue Kostenermittlung ist erst möglich, wenn die endgültigen Straßenbaupläne vorliegen und der zeitliche Ablauf der Sanierungsmaßnahme bekannt ist. Wir bitten Sie, uns von Fall zu Fall entsprechende Planunterlagen oder Informationen zu übermitteln.“</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die derzeitige Planung macht eine Verlegung der Telekommunikationsleitung, welche das bestehende Vereinsheim sowie das Gebäude der Naturfreunde anbindet, notwendig. Die Deutsche Telekom AG wird im weiteren Verfahren mit den notwendigen Planunterlagen und Informationen beteiligt, um die konkreten Maßnahmen abstimmen zu können. Hierzu wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen: „Versorgungsleitungen: Im Plangebiet verläuft eine Telekommunikationsleitung der Deutschen Telekom AG. Für die notwendige Verlegung der Leitung im Zuge der Baumaßnahmen ist die Deutsche Telekom AG zu beteiligen, um die konkreten Maßnahmen abzustimmen.“</p>
6	<p><b>Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb</b></p> <p>Schreiben vom 6.4.2009</p>	<p>„Folgende Informationen/ Anregungen liegen für o.g. Planvorhaben vor:                      Seismologie: Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken)). Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149 (z.B. Schulen, Sportstätten) wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.</p> <p>Als Anlage sind allgemeine Informationen/ Checklisten zum vorausschauenden Scoping Wasser/ Deckschichten/ Boden ange-</p>	<p><b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen: „Seismologie: Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartigem Untergrund) und S (Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken)). Erdbebenzone 0 bedeutet, dass hier normalerweise keine zusätzlichen Baumaßnahmen hinsichtlich Erdbebenlasten erforderlich sind. Bei der Errichtung von Gebäuden mit einem höheren Bedeutungsbeiwert nach DIN 4149 (z.B. Schulen, Sportstätten) wird jedoch empfohlen, davon abzuweichen und die Bemessungswerte der Zone 1 zugrunde zu legen.“</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>hängt.</p> <p>Zum nachhaltigen Ausgleich negativer Eingriffsbilanzierungen werden Empfehlungen für abiotische Bodenwasserhaushaltswirksame Kompensationsmaßnahmen beigefügt, welche als Abwägungsgrundlagen für Suchräume außerhalb des festgesetzten Bebauungsplangebietes herangezogen werden können.“</p>	
7	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b></p> <p>Schreiben vom 8.4.2009</p>	<p>„Das o.a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Friedrich Heinrich 1". Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Resteinwirkungen aus dem Steinkohlenbergbau sind nicht auszuschließen. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Planbereich, die Bergwerkseigentümerin am Verfahren zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten.“</p>	<p><b>Dem Hinweis wurde bereits gefolgt.</b></p> <p>Die Bergwerkseigentümerin, die RAG Deutsche Steinkohle AG wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt und hat keine Bedenken vorgebracht. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass Bauherren gehalten sind, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutschen Steinkohle AG in Herne Kontakt aufzunehmen.</p>
8	<p><b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege</b></p> <p>Schreiben vom 27.4.2009</p>	<p>„Eine konkrete Aussage dazu, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen des Bodendenkmalschutzes kommen kann, ist auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen nicht abschließend möglich, da in dieser Region bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt wurde. Mithin können derzeit weder für den Umweltbericht noch für die Abwägung eindeutige Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut abgegeben werden.</p> <p>Unabhängig hiervon verweise ich jedoch auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte sicherzustellen, dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird.</p> <p>Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder die Rheinische Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/ 77629-0, FAX: 02801/77629-33 unverzüglich</p>	<p><b>Den Hinweisen wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen: „Denkmal- und Bodendenkmalschutz: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder die Rheinische Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen.“	
9	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbildauswertung</b></p> <p>Schreiben vom 24.04.2009</p>	<p>“Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die beantragte Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.“</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründung aufgenommen:</p> <p>„Die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung – weist auf folgendes Ergebnis der Auswertung vorliegender Luftbilddaten des zweiten Weltkrieges hin: Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Die beantragte Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.“</p>
10	<b>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle</b>	„Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass öffentliche	

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
	<p><b>Wesel</b></p> <p>Schreiben vom 15.5.2009</p>	<p>Belange der allgemeinen Landwirtschaft durch die o. g. Planung – soweit derzeit von hier erkennbar – berührt werden. Auf einer heute durch einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb genutzten Fläche (östlicher Teilbereich) soll eine Großsportanlage entwickelt werden. Aus zeitlichen Gründen (Standorte Bergwerk West) und aufgrund von Gutachten zur Ermittlung von Entwicklungspotenzialen der Sportanlagen hat die Stadt Kamp-Lintfort beschlossen, eine Großsportanlage an der Franzstraße zu errichten.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in näherer Umgebung ist eine landwirtschaftliche Hofstelle eines Vollerwerbsbetriebes der Stadt Kamp-Lintfort betroffen. Diese liegt etwa 300 m östlich vom Plangebiet entfernt. Wenngleich nach GIRL unseres Erachtens ausreichend Abstand zum Plangebiet vorhanden ist und auch der Landwehrgraben mit dem vorhandenen Gehölzstreifen eine Abgrenzung bildet, so bitten wir dennoch, die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes durch die Planung nicht einzugrenzen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht werden seitens der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken vorgetragen. Wir regen jedoch an, den vorhandenen Weg nördlich des Landwehrgrabens zu erhalten. Der Weg dient dem vg. Betrieb, um die Ackerflächen im Hegfeld erreichen zu können.“</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Mit dem betroffenen Landwirt wurden bereits frühzeitig Gespräche geführt. Sofern erweiterter Flächenbedarf für mögliche Entwicklungsoptionen besteht, werden zu gegebener Zeit unter Einbeziehung des Liegenschaftsamtes Lösungen erörtert.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Der angesprochene Feldweg entlang des Landwehrgrabens, welcher auch der Gewässerunterhaltung dient, wird durch die Planung nicht beeinträchtigt und bleibt erhalten.</p>
11	<p><b>Regionalverband Ruhr</b></p> <p>Schreiben vom 14.4.2009</p>	<p>„Der räumliche Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplanes LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ liegt am Rande des Siedlungsbereiches von Lintfort innerhalb eines überregionalen Grüngürtels. Die Freiflächen sind Teil eines großflächig vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Freiraums, der neben seiner landesweiten Bedeutung als Teil einer weit über das Verbandsgebiet hinausreichenden Agrar- und Erholungslandschaft auch für die Freiraumversorgung des Ruhrgebietes regionale Bedeutung hat. Der Planbereich liegt ferner innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 129 der Stadt Kamp-Lintfort, Kreis</p>	<p><b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</b> Nach Abschluss des Verfahrens werden die Daten der Genehmigung und der ortsüblichen Bekanntmachung an den Regionalverband Ruhr übermittelt.</p>

**Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“**

**Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (26.03.-21.04.2009)**

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wesel.</p> <p>Aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr zu vertretenden überörtlichen Freiraumbelange bestehen gegen die Erweiterung der Sportanlage keine Bedenken.</p> <p>Eine Neuabgrenzung der Verbandsfläche Nr. 129 ist nicht erforderlich, da die Nutzungsdarstellung im Flächennutzungsplan bzw. die Festsetzung im Bebauungsplan mit der Funktion der Verbandsgrünfläche vereinbar ist.</p> <p>Ich bitte, mir nach Abschluss des Verfahrens die Daten der Genehmigung und der ortsüblichen Bekanntmachung der genehmigten Bauleitpläne mitzuteilen.“</p>	